

ORDEN POUR LE MÉRITE  
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND  
2007 – 2008

WALLSTEIN VERLAG

ZWEITER TEIL  
PROJEKTE DES ORDENS

III. ÜBER DIE PFLICHT ZUM UNGEHORSAM

GEGENÜBER DEM STAAT

## ALBRECHT SCHÖNE

### »PROTESTATION DES GEWISSENS«: DIE GÖTTINGER SIEBEN IM WIDERSTAND GEGEN DEN SOUVERÄN

---

In der Aula der Georg-August-Universität zu Göttingen erhebt sich vor dem Auditorium die sogenannte ›Königswand‹. In zwei Bilderreihen übereinander sieht man dort fünf Herrscherporträts unserer fürstlichen Landesherrn – beginnend mit Georg August, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg und König von Großbritannien und Irland, dem Stifter dieser 1734 begründeten Hohen Schule; endend mit dem Preußenkönig und deutschen Kaiser Wilhelm I. als dem Landesherrn auch des 1866 annektierten Welfenreiches Hannover. Ein 1933 in der Mitte über dem Festreden-Katheder postierter Bronzekopf Hitlers hat inzwischen wieder dem marmornen Georg III. Platz gemacht. Mit ihm verschwand Hindenburgs seitlich stehende Büste von 1917. Und kürzlich wurde, auf Geheiß des Universitätspräsidenten, auch ein 1898 feierlich enthüllter Bismarck etwas weniger auffällig untergebracht (ihm ist als eher unfeierlicher Erinnerungsort der Universität-Karzer geblieben, wo die Besucher erfahren, daß der Eiserne Kanzler als Göttinger Student dort 18 Tage lang einsitzen mußte). Bei diesen durch Bilderlöschung eliminierten Personen will ich mich weiter nicht aufhalten, obgleich auf indirekte Weise auch sie hineinspielen in die Deutungs- und Wirkungsge-

schichte der Vorfälle, über die ich berichten soll.<sup>1</sup> Sichtbar geblieben auf der ›Königswand‹ ist aber der eigentliche Urheber des Ganzen. Links außen in der unteren Bilderreihe, lebensgroß: Ernst August, König von Hannover und als solcher Rector magnificentissimus der Universität von 1837 bis 1851. In Husarenuniform, auf einen Säbel gestützt, richtet dieser schlachterprobte einäugige Draufgänger seinen grimmig anmutenden Blick auf das vor der Wandmitte stehende Katheder – als habe er noch immer zu verfolgen, was seine Professoren dort Unbotmäßiges von sich geben.

Mit der Thronbesteigung der Königin Victoria hatte 1837 ein unterschiedliches Erbfolgerecht die Personalunion aufgehoben, welche mehr als hundert Jahre lang die Königreiche von Großbritannien und Irland mit dem Haus Hannover verband. Hannoverscher König wurde unser Ernst August, ein sechsundsechzigjähriger Onkel der Queen, hochkonservativer Tory und entschieden gewillt, wenigstens in seinem Erbland eine monarchische Machtvollkommenheit zu restaurieren, die den britischen Herrschern schon lange abging. Was solche Versuche drüben bewirkt hatten, erzählen die Verse, die nach der Enthauptung Karls I., also um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in Deutschland umgingen:

König Carl in Engelland  
Ward der Krone quit erkandt  
Daß er [be]durffte keiner Krone  
Machten sie jhn Kopffer ohne.<sup>2</sup>

Bei uns ging es anders zu. Ernst Augusts Vorgänger, Wilhelm IV., hatte 1833 ein aus langwierigen Verhandlungen mit den Ständen hervorgegangenes Staatsgrundgesetz verkündet, welches das hanno-

1 Dabei greife ich (einiges berichtend oder modifizierend, anderes kürzend, vieles wiederholend) auf eine eigene ältere Arbeit über ›Das Lehrstück der Göttinger Sieben‹ zurück; jetzt in: ›Vom Betreten des Rasens. Siebzehn Reden über Literatur.‹ <sup>2</sup>2005, 112-131 mit den hier weitgehend ausgesparten Stellennachweisen. – Von dem, was ich im Kreis des Ordens Pour le mérite nur bei der Diskussion meines Vortrags erwähnt habe, wird einiges jetzt in den Anmerkungen wiedergegeben.

2 Friedrich v. Logau, Sinngedichte 1654; in der zitierten Version seit 1656 verbreitet durch eine Anthologie Johann Peter de Memels (= Joh. Praetorius); aufgenommen auch in Gottfried Kellers Züricher Novelle ›Der Narr auf Manegg‹ von 1877.

versche Königreich an die Gruppe der konstitutionell verfaßten deutschen Bundesstaaten anschloß, die Macht des Monarchen also durch die Rechte der Ständeversammlung beschränkte. Das verpflichtete auch den nachfolgenden Regenten, unverbrüchlich an der Landesverfassung festzuhalten: den Eid auf sie abzulegen, bevor noch die Huldigung der Untertanen erfolgte. »Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover« aber bestritt sogleich bei seinem Regierungsantritt die rechtliche Gültigkeit dieser Verpflichtung und verlautbarte, daß er sich an das seit vier Jahren bestehende Grundgesetz, welches in vielen Punkten »Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Untertanen gerichteten Wünschen nicht entspreche«, keineswegs gebunden sehe. Da es in formeller Hinsicht »auf eine völlig ungültige Weise errichtet« worden sei und materiell sowohl die »agnatischen Rechte« des Thronfolgers wie die »Regierungs-Rechte« des Herrschers verletze, erklärte er es durch ein ›Patent‹ vom 1. November 1837 eigenmächtig für aufgehoben und verfügte, daß »die sämtlichen Königlichen Diener«, Beamte wie Professoren, ihrer eidlichen Verpflichtungen »auf dieses Grundgesetz damit vollkommen enthoben« seien. Eine nach den früheren Bestimmungen von 1819 zu berufende Ständeversammlung solle die Rechte des Königs und der Stände jetzt wieder »auf eine angemessene Weise« festsetzen – im Sinn einer »ächten deutschen monarchischen Verfassung«.

Die Ständeversammlung, der es zustand, »die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten«, hatte sich widerspruchslos vertragen lassen. Bedenken seiner Minister erledigte der König, der sich als Göttinger Student mehr im Dressurreiten als im Gebrauch der deutschen Sprache ertüchtigt hatte, mit den Worten: »Nachdem Ich habe gehört und gelesen die Einwendung [...] fühle ich es Meine Würde nicht gemäß, daß in Zweifel zu lassen was ist Meine wahre Meinung und Intention und deswegen bleibt es bei dem von mir vollzogenen Patent«.

Aber als das Grundgesetz damit seine eigentlich zuständigen Verteidiger verloren hatte, griff das »Federvieh der Tintenkleckser«, wie dieser Souverän die Professoren seiner Hohen Schule zu titulieren

beliebte, zu den Gänsekielen. Am 18. November 1837 unterzeichneten »unterthänigst« und »ehrerbietigst« der Jurist Albrecht, der Orientalist Ewald, der Literarhistoriker Gervinus, die Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm und der Physiker Wilhelm Weber eine von dem Historiker Dahlmann verfaßte Eingabe an das Königliche Universitäts-Curatorium in Hannover. Sie könnten sich »in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen«, erklärten sie, daß die Verfassung aus den vom König angeführten Gründen »rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei.« Sie könnten daher, »ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß daßelbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe«. Das mochte allenfalls noch als protestierender Vorbehalt durchgehen. Doch fügten die Sieben hinzu: »durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet« (also nach wie vor gebunden), könnten sie eine im Widerspruch zu dessen Bestimmungen berufene Ständeversammlung nicht »als rechtmäßig bestehend anerkennen«. Damit kam ihre Protestschrift einer Gehorsamsverweigerung gleich.<sup>5</sup> Die »Königlichen Diener« probten den Widerstand gegen des Königs Regierung.

Eine Machtprobe war das eigentlich nicht. Die Sieben standen auf verlorenem Posten und mußten gefaßt sein auf das, was kam. Der König verstand und bezeichnete ihre Protestation als hochverräterisch, befahl also am 11. Dezember für sie alle Entlassung aus dem Lehramt (ohne Dienstbezüge) und für drei von ihnen, weil sie auch noch zur öffentlichen Verbreitung dieser Eingabe beigetragen hätten, Landesverweisung binnen drei Tagen.

In staatstheoretischer und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht sind diese Vorgänge von jeher unterschiedlich bewertet worden; bis heute

5 Am Ende ihrer Eingabe heißt es: »Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Verpflichtung freventlich verletzt haben?« Wie ähnlich schon Link (Juristische Schulung 1979, hier 196f.) meint auch v. See (wie Anm. 4, 21f.), daß diese eher doch als Ankündigung zu verstehende Frage bereits »die Verweigerung des Huldigungseides impliziere«; damit, erklärt er, hätten sich »die Unterzeichner sozusagen selbst entlassen – auch heute noch ist die Verweigerung des Eides ein Entlassungs- oder Nichteinstellungsgrund«.

werden sie entschieden kontrovers diskutiert.<sup>4</sup> Ich will auf Einzelheiten nicht näher eingehen, aber wenigstens die entscheidenden Fragen markieren. Das 1837 durch Ernst August aufgehobene Staatsgrundgesetz von 1833 hatte dessen monarchische »Regierungs-Rechte« besonders dadurch beschnitten, daß es die königliche Domänenkasse mit der staatlichen Steuerkasse zusammenlegte. Damit unterlag das Gesamtbudget fortan dem Verfügungsrecht der Ständeversammlung, und der Hof blieb auf eine von ihr bewilligte »Ziviliste« angewiesen. Der präsumtive Thronfolger Ernst August war seinerzeit nicht um Zustimmung gebeten worden, hatte seine Vorbehalte aber keineswegs verschwiegen. Auch war dieses Grundgesetz nicht ohne Formfehler zustande gekommen, so daß seine Gültigkeit jedenfalls bestritten werden konnte. Es blieb gerichtlich ungeklärt, ob schon die »Wiener Schlußakte« von 1820 hier gegriffen haben könnte, mit der untersagt worden war, die »in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständigen Verfassungen« durch monarchisches Diktat zu verändern. Insofern erscheint es bei legalistischer Betrachtung immerhin fraglich, ob man dem König tatsächlich einen »Rechtsbruch« und »Staatsstreich« vorwerfen durfte.<sup>5</sup>

Damit hängt nun auch die Frage zusammen, ob der Widerstand der Göttinger Sieben damals überhaupt als rechtmäßig gelten konnte. Zweifel daran sind jedenfalls insofern berechtigt, als das konstitutionelle Staatsrecht keine widerstandsbegründende Norm gekannt hat.<sup>6</sup> Die Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen geltend zu machen, waren allein die Stände berechtigt – nicht etwa die Universität, die nur mehr durch einen von ihr gewählten Deputierten in dieser Ständeversammlung vertreten war. Ohnehin unternahm sie ja nicht als geschlossene Korporation, mit der Gesamtheit ihrer ein-

4 Mit sehr weitgehenden Rechtfertigungen Ernst Augusts und rigorosen Einwänden gegen das Verhalten insbesondere Jacob Grimms und seine persönliche Integrität in dieser Sache hat sich neuerdings Klaus v. See hervor getan: »Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende.« Heidelberg <sup>3</sup>2000 (zuerst 1997; die dritte erweiterte Auflage wehrt sich S. 99-108 vor allem gegen die eingehenden und, wie mir scheint, angemessenen kritischen Rezensionen von W. Sellert: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1999, 98-106 und U. Hunger: Zeitschrift für deutsches Altertum 2000, 258-244).

5 Entschieden abwehrend v. See (wie Anm. 4, 20f.). Zurückhaltender Link 1979 (wie Anm. 3, 193ff.; Gegenüberlegungen durch Dilcher ebd. 197ff.).

6 Link (wie Anm. 3), 195-197.



undvierzig ordentlichen Professoren, diesen Protestschritt. Sieben einzelne nur meldeten sich zu Wort. Die behaupteten zwar, »an der Gleichmäßigkeit der Überzeugung ihrer Collegen« nicht zu zweifeln. Aber dazu hatten sie durchaus Grund; drei von ihnen waren selber etwas wackelige Zinnsoldaten,<sup>7</sup> und keiner dieser beamteten Staatsdiener konnte sich auf ein verbrieftes Recht zur Gehorsamsverweigerung berufen. Was sie diese Schranke überschreiten ließ, war im Grunde ein moralischer Impuls. Um eine Gewissensentscheidung ging es. Auf ihren Eid nämlich beriefen sie sich. Der war als Amtseid auf die Verfassung zu verstehen, aber zugleich doch als ein Treueid gegenüber dem König. Und als der darin angelegte Konflikt aufbrach, entschieden sie sich für die Aufkündigung ihres Gehorsams gegenüber dem Souverän. Einen Vers aus dem Nibelungenlied: »war sint die eide kommen?« (Wohin ist es mit den Eiden gekommen?) hat Jacob Grimm 1838 der Rechtfertigungsschrift »über seine Entlassung«<sup>8</sup> eindrucksvoll vorangestellt. Wirklich geschworen auf das vom König annullierte Staatsgrundgesetz hatte freilich nur der erst 1835 nach Göttingen berufene Gervinus. Die schon in früheren Jahren abgelegten »leiblichen« Eide der sechs anderen waren formlos übertragen worden auf die Verfassung von 1833.<sup>9</sup> Aber das erschien ihnen jetzt unbeachtlich, vielleicht auch ein wenig ernüchternd für eine öffentlich wirksame Bekundung ihres eben auf den Eid gegründeten Widerstandswillens.

»Alles bei unserer einsprache hieng von ihrer öffentlichkeit ab; diese sache strebte, wie die pflanze nach dem licht, nach der öffentlichkeit«, schrieb Jacob Grimm 1838 dem Göttinger Theologen Lücke und argumentierte in seiner Entlassungs-Schrift mit einem für damalige Vorstellungen reichlich kühnen Analogieschluß: »Richtet

7 Vgl. v. See (wie Anm. 4), 48ff.

8 »Jacob Grimm über seine Entlassung«. Basel 1838 (hier immer zitiert nach der von Ulf-Michael Schneider besorgten Leseausgabe: Göttinger Universitätsreden 74, 1985. Sie macht zum erstenmal kenntlich, was der in Göttingen noch dem hannoverschen Zugriff ausgesetzte Wilhelm Grimm zu dieser Schrift beigetragen hat, enthält vom Druck abweichende schärfere oder mildere Passagen des Manuskripts und vermerkt dessen billigende Durchsicht auch durch Dahlmann.

9 So schon G. Zimmermann 1838 (»so viel ich weiß«); belegend dann F. Thimme 1899, W. Ebel 1963 u.a.; wiederholend v. See (wie Anm. 4), 34.

der König sein Wort an seine Unterthanen, so steht auch ihnen offen zu antworten und sich zu vertheidigen frei.« Diese Eingabe wollten sie nicht zu den Akten genommen wissen. Vielmehr gaben sie, um die »öffentliche Meinung« zu mobilisieren,<sup>10</sup> ihren Text sogleich aus der Hand.<sup>11</sup> Und er gewann eine unerhörte Publizität. Ehe er noch in Hannover einging und bevor er schließlich dem König vorgelegt wurde, hatten ihn die Göttinger Studenten gruppenweise nach Diktat vervielfältigt. 900 Studenten gab es nur, aber binnen zwei Tagen angeblich schon mehrere tausend Abschriften – zu einer Zeit, in der man das noch nicht mühelos rasch und nahezu kostenlos mit Computern und im Internet bewerkstelligen konnte. Außerhalb der hannoverschen Grenzen und im Ausland erhob sich ein wahrer Zeitungssturm. Besonders die liberalen Blätter wetterten gegen den königlichen Rechtsbrecher und jubelten den protestierenden Professoren zu. Aber das Medium, durch das dieses Ereignis auf die öffentliche Meinung einwirkte, war wohl weniger die Druckerpresse als noch einmal der private Brief – mit dem das Bürgertum des 18. Jahrhunderts sich mitgeteilt, sich über sich selbst verständigt und sich seiner selbst vergewissert hat. Nicht allein an Zeitungsredaktionen haben die Göttinger Studenten damals ihre Abschriften der Protesterklärung geschickt, sondern vor allem auch an ihre Heimatadressen. So antworteten aus ganz Deutschland Huldigungszuschriften und Ehrengeschenke für die Amtsentlassenen. Aus privaten Stiftungen brachte man sogar die Geldmittel auf, durch die jedem der Sie-

10 »Öffentliche Meinung« (Lehnübersetzung von »opinion publique«) bezeichnete Wieland 1798 als eine »Benennung, die man in unsern Tagen so oft zu hören bekommt«, die sich »der meisten Köpfe bemächtigt hat« und »gleich einem Bienenstock, der in kurzem schwärmen wird, sich durch ein dumpfes, immer stärker werdendes Gemurmel ankündigt.« (Götschen-Ausgabe 1794-1805, Bd 51, 304/306). – An prominenter Stelle, ganz am Anfang seiner Vorrede von 1854 zum »Deutschen Wörterbuch«, hat Jacob Grimm dieses Kennwort kollektiver Widerstandsregungen noch einmal eingesetzt: Als der König 1857 »die durch seinen vorgänger gegebene, im lande zu recht beständige und beschworne verfassung eigenmächtig umstürzte«, sei den dagegen Protestierenden, Amtsenthobenen und Geächteten »die öffentliche meinung schützend zur seite« getreten.

11 Randnotiz des hannoverschen Kultus- und Justizministers zum Göttinger Polizeibericht: »schon auf der Grenze der Criminalität«. – Ebenso bezeichnet v. See (wie Anm. 4, 23f.) diese Weitergabe des Textes und seine »in scheinheiliger Unschuld« geduldete Verbreitung als »Indiz des konspirativen Charakters«: »Es bedarf angesichts dieser Sachlage einer gehörigen Portion Unverfrorenheit oder Weltfremdheit, um über die harte Reaktion der Regierung erstaunt oder gar empört zu sein.«

ben sein Gehalt ersetzt werden konnte, bis 1842 auch der letzte eine neue Anstellung gefunden hatte.<sup>12</sup>

In Göttingen studentischer Vorlesungsboykott, Demonstrationen, Auseinandersetzungen mit dem bereitstehenden Militär. Bericht des Polizeidirektors vom 14. Dezember 1837: »4 ½ Uhr wogte die Weenderstraße von Studierenden, welche zwar keine Excesse begingen, aber auch allen Aufforderungen zu Hause zu gehen keine Folge leisteten [...] ich ließ daher einige verhaften und die mehrmalige Wiederholung dieser Procedur säuberte bis jetzt die Straßen«. Da den Pferde- und Kutschenverleihern bei Strafe verboten wurde, Transportmittel herzugeben für ein Geleit der drei Landesverwiesenen, machten sich bei Nacht und zu Fuß an die 200 Studenten auf den Weg an die Grenze ins Hessische und feierten dort noch einmal ihre Lehrer.

Dann wurde es still in Göttingen. Berichte des Polizeidirektors: »Der große Haufen, mit Einschluß der gewerbetreibenden Bürger, scheint an den gegenwärtigen politischen Fragen wenig oder gar keinen Antheil zu nehmen.« Und bald darauf: »Alle Behörden genießen die ihnen gebührende Achtung und finden allenthalben die gehörige Folgsamkeit, so daß es eine ruhigere Zeit als die jetzige in hiesiger Stadt wohl nicht gegeben hat«.

Den gewiß um wirtschaftliche Einbußen besorgten Bürgern hatte der König versichert, es werde »der alte bewährte Glanz der Georg-August's Universität – auf deren fortdauerndes Gedeihen Wir Unsere eifrigen Bestrebungen stets zu richten gesonnen sind – auf keine Weise gefährdet werden«. Aber allemal ist es leichter, eine Universität durch Regierungsmaßnahmen zugrunde zu richten, als sie auf diese Weise zur Exzellenz erblühen zu lassen. Sieben ihrer bedeutendsten Lehrer hatte die Universität verloren. Gut bezeugt des Königs Worte bei einem großen Diner in Berlin 1842: »Nun Herr v. Humboldt, was machen meine verlaufenen Göttinger Professo-

12 22557 eingekommene Reichstaler gaben gut 20 Jahresgehälter eines Professors ab. Weil diese Summe »weit größer war als der Bedarf«, folgert v. See (wie Anm. 4, 58): »Märtyrer« waren die »Sieben« also nicht, – schon deshalb nicht, weil sie nicht im Bewußtsein eines Risikos, nicht in Kenntnis und Erwartung irgendwelcher Folgen« gehandelt hätten!

ren? Aber Sie wissen ja Professoren, Tänzerinnen und Huren kann man überall für Geld wiederhaben.«<sup>15</sup> Tatsächlich ließen sich Gelehrte gleichen Ranges kaum bewegen, die Plätze der Vertriebenen einzunehmen, und obgleich die Landeskinder ihrer späteren Anstellung wegen weiterhin in Göttingen studieren mußten, ging die Studentenzahl insgesamt drastisch zurück (in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von mehr als 200 nicht-hannoverschen Studierenden auf 87 im nächsten Semester).

Als »höchst reizbar und empfindlich für alles, was im Lande gutes oder böses geschieht«, hat Jacob Grimm in der Schrift über seine Entlassung die Hohen Schulen bezeichnet; »Wäre dem anders, sie würden aufhören ihren Zweck, so wie bisher, zu erfüllen.« Daß man die Handlungen des Königs damals weithin wütend verurteilte und die der Protestierenden überschwenglich feierte, hatte entschieden politische Gründe, war untrennbar verbunden mit den konstitutionellen und liberalen und republikanischen Bestrebungen der Zeit – wie gewiß auch heutige Urteile über die damals Agierenden nicht unabhängig davon sind, daß wir einen demokratisch-parlamentarisch verfaßten Rechtsstaat autokratischen Verfassungen und absolutistischen Regierungsformen vorziehen. Der Strom der Geschichte hob und trug diese Göttinger Sieben. Das trat öffentlich vor Augen, als Jacob Grimm, gewähltes Mitglied der ersten deutschen Nationalversammlung, im Mai 1848 seinen Platz in der Frankfurter Paulskirche einnahm: auf einem gesonderten Sitz im Mittelgang, unmittelbar vor der Rednertribüne (ich denke, bei dieser festlichen Gelegenheit trug der hochverehrte Dreiundsechzigjährige den ihm 1842 verliehenen Orden *Pour le mérite*).

Aber was »gutes oder böses« im Lande vorging, unterschied er 1837 nicht eigentlich unter juristischen und politischen Gesichtspunkten. »Mit dem politischen Parteiwesen hat die Sache nichts zu schaffen«, schrieb sein Bruder Wilhelm damals an Julius Müller; »wir müssen die albernen Lobeserhebungen der Liberalen ebenso ertragen als die

15 ›Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Gustav Hugo‹. Hg. v. Bialas 2005, 514. Dort auch Alexander v. Humboldts Antwort: Mit Tänzerinnen und Huren habe er (er!) »nie in Verbindung gestanden«, und »ein halber Professor« sei er selbst.

hoffärtigen Verhöhnungen der andern Secte.« Wozu die Sieben sich verbanden, hat Dahlmann mit Recht »eine Protestation des Gewissens« genannt, die nur mehr durch das, worauf sie sich bezog, »zugleich politische Protestation« gewesen oder geworden sei. Daß sich ein dem Diktat des Gewissens folgendes, der Wahrheit verpflichtetes Denken und ein darauf gegründetes, durch Überzeugungstreue und Bekennermut bestimmtes Handeln nicht den Verfügungen politischer Machthaber unterwerfen dürfte, davon waren sie offenbar gemeinsam überzeugt. Insofern konnte Dahlmann wohl für sie alle sagen: »Wenn jemals der Tag erschiene [...], an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären ganz getrennte Gebiete, ich würde [...] den Staat als eine Erfindung des Verderbens für die Menschheit betrachten«. Hinsichtlich bestimmter politischer Vorstellungen konnte und kann man sich auf diese Sieben ebendeshalb nicht berufen, weil sie der Forderung des Göttinger Aufklärers Lichtenberg nachkamen, daß man die Menschen lehren müsse, »w i e sie denken sollen und nicht ewig hin, w a s sie denken sollen«.

Gervinus meinte, ehe die Sieben von ihren Lehrstühlen vertrieben wurden, sei Göttingen diejenige deutsche Universität gewesen, »die noch am meisten dem entsprach, was eine Universität sein sollte«. Nach den Amtsenthebungen lag sie nicht mehr im Herrschaftsbereich des hannoverschen Königs. Die Vertriebenen hatten sie mit sich genommen. – Jacob Grimm: »Mir, und ich hoffe den Aufgeklärtesten unserer Zeit, ist es stets verderblich vorgekommen, daß die Regierungen die freie Äußerung und Unumwundenheit der öffentlichen Meinung einzuschüchtern und aufzuhalten unternehmen [...]. Polizei und Censur, ihrem Begriffe nach zwei nicht geheuere, nicht zu ersättigende Gewalten, entziehen unaufhörlich der Luft, worin wir leben müssen, einen nothwendigen Bestandtheil und arbeiten daraufhin sie zu zersetzen.«

Da werden die geistigen Fundamente Göttingens als einer Hohen Schule der Aufklärung sichtbar. Schon hundert Jahre zuvor hatten deren Gründungsstatuten verfügt, daß ihre Professoren »zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränkte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren«, daß jedem erlaubt

werde, »auch die zu seiner Profession nicht gehörigen Disziplinen zu dozieren«, und daß die von ihm verfaßten und herausgegebenen Schriften keiner Zensur unterworfen würden. Auf diesen Freiheiten beruhte Göttingens rascher Aufstieg zur damals wohl fortschrittlichsten und angesehensten Universität der deutschen Länder. Hier durfte der aufklärerische Geist mit den Worten unseres kleinen Ortsheiligen Lichtenberg postulieren, man habe »bei allem zu fragen: wie könnte dieses besser eingerichtet werden?« und dürfe nie »den Zustand, in dem sich alles jetzt befindet, für den einzig möglichen« ansehen: jeder sollte bedenken, daß alles doch »in dem großen Rat der Menschen beschlossen werde, dessen Mitglied er ist«. Solchen Mündigkeitsbestrebungen aber und einer solchen »selbst-eigenen Denkungsart« (wie Jacob Grimm gut aufklärerisch formulierte) konnte es nicht genügen, daß ein königlich-patriarchalischer Vormund seinen Untertanen die von ihnen als unrechtmäßig empfundene Aufhebung des Grundgesetzes mit der Versicherung aufzwang, es seien seine »Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder«. Das Selbstbewußtsein des gebildeten Bürgertums gegenüber der politischen Macht, das in der Protestation der Sieben zu Wort kam, war gegründet im Wissenschaftsethos dieser Aufklärungsuniversität. Die hat denn auch, dem in ihrem eigenen Grundgesetz angelegten Gewissensbefehl folgend, 1837 weder zum ersten noch zum letzten Mal den Widerstand gegen die Obrigkeit geprobt.

Zu den Mitgliedern der Göttinger Akademie der Wissenschaften (die gleichsam das interdisziplinäre Forschungsinstitut der Hohen Schule darstellte) gehörte 1793 Georg Forster – der als Mainzer Deputierter dem Nationalkonvent in Paris vorschlug, die linksrheinisch-deutschen Gebiete der französischen Republik einzugliedern. Als bald geriet die Sozietät unter den Druck der Regierung: Von sich aus sollte sie in Hannover beantragen, daß dieser jakobinische Landesverräter aus ihrer Mitgliederliste gestrichen werde. Ihr Sekretär aber (Präsident hieß er heute) ließ in Göttingen ein Rundschreiben kursieren, das an »selbsteigener Denkungsart«, Widerstandskraft und Zivilcourage hinter dem Protest der Sieben nicht zurücksteht: »so etwas muß man Höflingen und Speichelleckern zu-

muthen, aber keinem Corpus von Gelehrten, und keinen Societätsgliedern, die für sich stehen u. fallen müssen. Prostituiren würden wir uns vor der Welt, und uns einer Denkungsart schuldig und verdächtig machen, deren, hoffe ich, Keiner unter uns fähig ist. Die Societät ist eine gelehrte Gesellschaft, kein politisches Corpus, noch kein Club. Was mit den Mitgliedern in politischen Verbindungen und Verhältnissen vorgehet, gehet die Societät nichts an; denn diese Verhältnisse haben keine Beziehung auf das wissenschaftliche. Auch die Ehre der Societät tasten sie nicht an; sowenig als das Sittliche der Mitglieder, solange es keine bürgerliche Infamie nach sich zieht. Mann kann aber Democrat und Aristocrat, Bürger und Slav seyn: und bleibt doch ein bürgerlich ehrlicher Mann.« Von dem Altertumswissenschaftler Heyne stammen diese Sätze. Alle Akademiemitglieder haben sie damals unterschrieben. Forster blieb in ihrer Sozietät.

Noch einmal, allzuviel später, verzeichnen die Annalen der Göttinger Universität einen vergleichbaren Vorgang. Im Mai 1955 hatte der niedersächsische Ministerpräsident einen später vom dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs wegen Staatsgefährdung verurteilten rechtsradikalen Göttinger Verleger zum Kultusminister ernannt – welcher damals, vor einer Ressort-Teilung, auch für die Universität zuständig war. Auch in diesem Fall bestand der Regierungschef auf der Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung, unter Berufung jetzt auf die formalen Regeln des demokratisch-parlamentarischen Entscheidungsprozesses und gegen den Protest der Universität, die das nicht stillschweigend hinnehmen wollte. Auch damals hieß es (in einer staatsrechtlichen Stellungnahme Theodor Eschenburgs, der später dem Orden Pour le mérite angehörte), die Universität trete »als Hüterin der Staatsmoral auf, nachdem dieses Amt von den dazu in erster Linie berufenen Stellen in diesem Fall nicht wahrgenommen zu sein schien«. Wie man seinerzeit den Göttinger Sieben nachsagte, sie würden »von Frankreich aus besoldet«, wurde jetzt von einer Fernsteuerung der Protestbewegung durch die Kommunisten gemunkelt. Auch diesmal standen die Studenten mit Resolutionen, Vorlesungsboykott und Demonstrationen ihren Lehrern

zur Seite und fand der Göttinger Protest in der Öffentlichkeit ein weites Echo. Dabei brauchten die Professoren weniger Courage als die alten Sieben, hatten mit Entlassung gewiß nicht zu rechnen. Wenn ihnen dergleichen überhaupt drohte, haben sie es jedenfalls nicht gewußt. Eine dramatische Szene, in der es ebendarum ging, spielte nur am Telefon sich ab und hinterließ keine Aktenspur. Als nämlich die Auseinandersetzungen einen kritischen Höhepunkt erreicht hatten, rief der Ministerpräsident spätabends den Rektor an und erklärte, er werde sich diese Mißachtung von Parlaments- und Regierungsrechten noch drei Tage lang ansehen, dann aber für alle beamteten Professoren, die sich weiterhin an der Protestaktion beteiligten, Amtsenthebung ohne Dienstbezüge verfügen. Der Rektor (von dem ich das später hörte) lag schon zu Bett und fand begreiflicherweise keine Ruhe mehr. Er kannte seine Pappenheimer. Zu sehr später Stunde noch hat er den Vorstandsvorsitzenden der damals noch Süddeutschen Bank angerufen (der mir dieses Gespräch bestätigt und erlaubt hat, es mitzuteilen), und Hermann J. Abs erklärte, daß er für ein Semester die Dienstbezüge aller amtsenthobenen Professoren garantiere. Der Rektor schief wohlgemut ein. Der Bankier freilich, der jetzt erst überschlug, wie teuer die Sache werden könne, blieb schlaflos – bis er sich damit beruhigte, daß kraft seiner Ausfallbürgschaft der kritische Fall gar nicht erst eintreten würde – wofür der Ministerpräsident wohl ohnehin zu klug war, auch wenn er Logaus Sinngedicht vom »König Carl in Engelland« nicht gekannt haben dürfte. Man hat sich beim niedersächsischen Ministersturz sehr wohl der alten Sieben erinnert und auf ihr Beispiel sich berufen. Aber diesen Protest gegen einen neofaschistischen Kultusminister befeuerte doch weniger die Erinnerung an 1837 als an das, was im Jahr 1933 hier nicht einer getan hat. Oder vielmehr: einer doch.

1837 hatte neben grundsätzlichen Meinungsunterschieden oder politischer Gleichgültigkeit, offenbarer Kurzsichtigkeit und Altersbequemlichkeit, Furchtsamkeit und Unterwürfigkeit der Göttinger Professoren auch ihre unterschiedliche Ansicht über den rechten Zeitpunkt eines Protests dazu beigetragen, daß (mit Jacob Grimms Worten) »Ein vollstimmiger Beschluß von Seiten der ganzen Uni-



versität« nicht zustande kam.<sup>14</sup> Für das Jahr 1933 läßt sich nicht erst im nachhinein auf Tag und Stunde genau der Zeitpunkt angeben, zu dem die Universität vollstimmig hätte sprechen müssen. Am 7. April verfügte das ›Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‹ die Entfernung der politischen Gegner des Regimes und aller Bürger jüdischer Herkunft aus beamteten Stellungen, auch an den Hochschulen. Bevor noch in Göttingen die ersten Entlassungen vollstreckt werden konnten (sie betrafen am Ende mehr als fünfzig Professoren und Dozenten unserer Universität), hat sich James Franck, unter dessen und Max Borns Ägide Göttingens Physik ihren Weltruhm gewonnen hatte, von seinem Lehramt entbinden lassen. Als Frontoffizier im Ersten Weltkrieg war er von der Entlassungsverfügung (noch) ausgenommen. Aber: »Wir Deutschen jüdischer Abstammung werden wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt«, schrieb er dem Minister in Hannover. Und dem Rektor, daß er der Universität nun so lange gedient habe, wie er es »in Ehren tun konnte«. Am 18. April 1933 stand das alles in den Zeitungen. Und am Abend dieses Tages saß seine Sekretärin am Telefonapparat des Physikalischen Instituts, in sicherer Erwartung von Mitteilungen, daß Wissenschaftler aller Fakultäten in Göttingen und an allen deutschen Hochschulen seinem Beispiel folgen würden. Aber »nichts geschah, niemand rief an«. <sup>15</sup> Der ›artfremde‹ James Franck, anders als Georg Forster auch aus der Mitgliederliste der Akademie gestrichen, hat Göttingen verlassen wie die des Landes Verwiesenen hundert Jahre zuvor. »Ein vollstimmiger Beschluß von Seiten der ganzen Universität hätte die bedeutendste Wirkung haben müssen«, schrieb Jacob Grimm 1838. Wer weiß, das könnte auch 1933 (noch) gegolten haben. »Die Universität Göttingen hat ihre Ehre zu Grabe getragen«, schrieb Wilhelm Grimm 1840 an Moritz Haupt. Das galt jetzt gewiß.

Die von beiden Grimms verfaßte, auch von Dahlmann durchgesehene und gebilligte, hier mehrfach zitierte Schrift ›Jacob Grimm

14 Eine in eigener Sache gewiß parteiische, aber doch aufschlußreiche und erschreckend zeitlos anmutende ›Typologie‹ der Professoren, welche die Protestation nicht unterzeichneten – darunter immerhin Carl Friedrich Gauß – skizziert Grimms Entlassungs-Schrift (wie Anm. 8, 21ff. Dort auch die Bemerkung, daß »bei vielen« die Ansicht herrschte, für die Universität sei der in taktischer Hinsicht ›rechte Zeitpunkt, sich zu erklären«, noch nicht gekommen).

15 Bericht der Sekretärin Grete Paquin, bei U. Popplow in: Göttinger Jahrbuch 1977, 173f.

über seine Entlassung« (1838 aus naheliegenden Gründen im freien Basel gedruckt) endet mit dem Satz: »Solange ich aber den Athem ziehe, will ich froh sein, gethan zu haben, was ich that, und das fühle ich getrost, was von meinen Arbeiten mich selbst überdauern kann, daß es dadurch nicht verlieren sondern gewinnen werde.« Dieser Text ist 1985 in der Reihe der ›Göttinger Universitätsreden‹ wieder gedruckt worden, damit er jedem Studierenden übergeben werden konnte, nachdem er in Göttingen den Doktorgrad erworben hat, und jedem neuberufenen Professor bei seinem Amtsantritt – als eine Belehrung darüber, in welchem Fall er wieder gehen sollte.<sup>16</sup>

Freilich leben wir zu guten Zeiten in glücklichen Ländern, wo es für eine »Protestation des Gewissens« wenig Zivilcourage braucht, keine Helden jedenfalls. Aber wer will schon ausschließen, daß der Lehrsatz von damals: »Wenn die Wissenschaft hier kein Gewissen mehr haben darf, so muß sie sich eine andere Heimat suchen«, ihn unverhofft doch wieder einmal angehen könnte. Dahlmann hat das geschrieben.<sup>17</sup> Ein schweigender Imperativ. Gut auswendig zu lernen und leicht zu behalten – »Wenn die Wissenschaft hier kein Gewissen mehr haben darf, so muß sie sich eine andere Heimat suchen«.

16 Dazu, heftig polemisierend, v. See (wie Anm. 4, 57): »Grimms Schrift ist nicht geprägt vom Geist aufklärerischer Luzidität, sondern vom dumpfen Geist der Intoleranz und der Illiberalität, von der Abneigung gegen das parlamentarische Parteienwesen und den politischen Meinungsstreit, von weitgehender Inkompetenz in verfassungsrechtlichen Dingen [...]. An die Stelle der argumentativen Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen setzt sie die selbstgerechte Berufung auf die höchstrichterliche Instanz des eigenen Gewissens. [...] Mit alledem steht sie in einer ungunen, typisch deutschen Tradition, war daher zu allen Zeiten populär, nicht zuletzt in der NS-Zeit, und wird seit 1985 sogar ›jedem Studierenden übergeben, wenn er sich in Göttingen den Doktorgrad erworben hat‹«. Entsprechend erklärt v. See S. 12 (mit ›Belegen‹ von 1957, die ein solches Verdikt nicht zulassen), daß überhaupt »die Geschichte der ›Sieben‹ auch für die NS-Ideologie der 1950er Jahre höchst attraktiv war«. – Hätte man nach Hitlers Machtergreifung in irgend anzüglicher Weise öffentlich Gebrauch gemacht von einschlägigen Sätzen Dahlmanns und Grimms, wäre das Regime zweifellos eingeschritten. Sie besagen denn doch das genaue Gegenteil von Carl Schmitts bekannter Erklärung nach den Morden beim ›Röhm-Putsch‹ 1934: Wenn der Führer »im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr Recht schafft«, dann dürfe man sich »nicht blindlings an die juristischen Begriffe, Argumente und Präjudizien halten, die ein altes und krankes Zeitalter hervorgebracht hat.« (Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 39, Sp. 946/948).

17 Friedrich Christoph Dahlmann: ›Zur Verteidigung‹ Basel 1838, 57.